

Datum	21.11.2025
Zahl	FE4-BA-1274/5-2025 (005/2025)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Herr Eggerer
Telefon	050 536-67208
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Sägewerk Greiler GmbH;

Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle mit Photovoltaik-Anlage im Standort 9571 Sirnitz, Sirnitz 32, Gst. Nr. 19/3, 18/1 und 12/2, KG 72301 Sirnitz, Gemeinde Albeck –

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Sägewerk Greiler GmbH hat um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle mit Photovoltaik-Anlage im Standort 9571 Sirnitz, Sirnitz 32, Gst. Nr. 19/3, 18/1 und 12/2, KG 72301 Sirnitz, Gemeinde Albeck, angesucht.

Ort: an Ort und Stelle, Sirnitz 32, 9571 Sirnitz

Datum: Donnerstag, 11.12.2025

Zeit: 13.30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder auch gemeinsam mit einer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Eine bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können bis spätestens **10.12.2025** während der Amtsstunden in die Projektsunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Gewerbereferat, 1. Stock, Zi.Nr. 1.19

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht wurde.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 81, 333, 356 und 359 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2025;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025;

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2,3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Eggerer



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtsignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Datum 21.11.2025

Zahl FE4-BA-1274/4-2025 (009/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Herr Eggerer

Telefon 050 536-67208

Fax 050 536-67200

E-Mail post.bhfe@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:**Sägewerk Greiler GmbH;****Bauansuchen für die Errichtung einer Lagerhalle mit Photovoltaik-Anlage im Standort Sirnitz 32, 9571 Sirnitz, Gst. Nr. 19/3, 18/1 und 12/2, KG 72301 Albeck, Gemeinde Albeck – Baurechtliches Bewilligungsverfahren****ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ansuchen der Sägewerk Greiler GmbH um die baurechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Lagerhalle mit Photovoltaik-Anlage im Standort 9571 Sirnitz, Sirnitz 32, Gst. Nr. 19/3, 18/1 und 12/2, KG 72301 Sirnitz, Gemeinde Albeck laut vorgelegter Projektunterlagen.

Ort: an Ort und Stelle, Sirnitz 32, 9571 Sirnitz**Datum: Donnerstag, 11.12.2025****Zeit: 13.30 Uhr**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder auch gemeinsam mit einer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Eine bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können bis spätestens **10.12.2025** während der Amtsstunden in die Projektsunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Gewerbereferat, 1. Stock, Zi.Nr. 1.19

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht wurde.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6 und 16 der Kärntner Bauordnung 1996 -- K-BO 1996, LGBI. Nr. 1996/62, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 55/2024 iVm der Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung) vom 26.07.2024, LGBI. Nr. 67/2022;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025;

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten veragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2,3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Eggerer